
Entscheidung Nr. 4184 (V) vom 06.09.1991
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 183 vom 28.09.1991

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

CIC Video GmbH
Stützeläckerweg 12-14
6000 Frankfurt/Main 90

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf die am 04.06. und 10.07.1991 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 06.09.1991 in der Besetzung mit:

Vorsitzende:

Kirche:

Literatur:

einstimmig beschlossen:

"Darkman"
Videofilm
CIC Video GmbH,
Frankfurt/Main

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

Sachverhalt

Der Videofilm **Darkman** wird von der Firma CIC Video, Frankfurt a.M., vertrieben. Er hat eine Laufzeit von ca. 92 Minuten. Regie führte Sam Raimi, Darsteller sind u.a. Liam Neeson, Frances McDormand und Colin Friels.

Der Videofilm erhielt bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) zunächst über die Ablehnung einer Jugendfreigabe hinaus wegen seiner grausamen Gewaltdarstellungen auch nicht das Kennzeichen "nicht freigegeben unter 18 Jahren". Der Hauptausschuß der FSK erteilte dem Film im Berufungsverfahren dann das Kennzeichen "nicht freigegeben unter 18 Jahren" unter der Auflage, in einer Szene zwei Schnitte vorzunehmen. Diese Schnitte sind durchgeführt worden. Der BPS lag somit die Filmfassung "nicht freigegeben unter 18 Jahren" vor.

beantragen die Indizierung des Videofilms, da sein Inhalt jugendgefährdend im Sinne von § 1 I GjS sei.

Den Inhalt geben die Antragsteller vollständig und im wesentlichen wie folgt richtig wieder:

Der junge Wissenschaftler Westlake, der mit der Herstellung künstlicher Haut beschäftigt ist, wird aufgrund eines Irrtums das Opfer einer brutalen Gangsterbande und mitsamt seines Laboratoriums in die Luft gesprengt. Nachdem ihn alle für tot halten, startet Westlake einen Rachefeldzug. Seine Hände und sein Gesicht, die von dem Mordanschlag völlig verbrannt und verätzt sind, überzieht er mit der von ihm entwickelten künstlichen Haut. Für den fast skelettierten Kopf stellt er jeweils die Maske seines zu bekämpfenden Gegners her. Mit dieser Maske schlüpft er in die Identität des Gegners, so daß es ihm ein leichtes ist, in die Nähe des zu vernichtenden Opfers zu gelangen und dieses zu töten.

Zur Begründung seines Indizierungsantrags verweist der Antragsteller auf die in epischer Breite geschilderten Gewaltdarstellungen, die in dem Film enthalten sind. Diese wirkten offensichtlich soziaethisch desorientierend auf Kinder und Jugendliche, so daß eine Indizierung erforderlich sei.

Der bevollmächtigte Rechtsanwalt der Verfahrensbeteiligten widerspricht der Behandlung des Videofilms im vereinfachten Verfahren gemäß § 15 a GjS und beantragt die Abweisung des Indizierungsantrags. Im einzelnen führt er dazu aus, daß der Film ein mystisches, der Phantasie- und Märchenwelt zuzurechnendes Geschehen zeige, was auch von Kindern und Jugendlichen erkannt werden könnte. Im Vordergrund stünde Westlakes Kampf mit seinem Doppelleben, das Dr. Jekyll/Mr. Hyde-Leben, das er als Verunstalteter führen muß und das ihn sichtlich leiden läßt. Die wenigen Gewaltszenen, die teilweise reine Action-Szenen à la James Bond seien, erschienen lediglich als "Garnitur".

Zur Frage einer positiven Einstellung des Filmes zur Selbstjustiz führt der Rechtsanwalt aus, daß Westlake sich zwar zunächst der Rache verschreibe, im Film aber zunehmend zur tragischen Figur werde und Gewalt von ihm nur noch in Notwehrsituationen angewandt werde. Außerdem ginge der Film "gut" aus, d.h. das Böse werde besiegt. Somit entstünde eine klare "schwarz/weiß"-Zeichnung.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm **Darkman** war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15 a I GJS), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 I S. 1 GJS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Von dem Film geht eine verrohende Wirkung aus.

Nach den empirisch gesicherten Erkenntnissen der sozialpsychologischen Theorie des Lernens am Modell (Lerntheorie) wirken mediale Darstellungen schon dann verrohend auf Kinder und Jugendliche, wenn Gewalt im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird und wenn sie so realistisch gezeigt wird, daß die nicht als erfunden, sondern als glaubwürdig und normal erlebt wird (vgl. Herbert Selg "Über Gewaltdarstellungen in Massenmedien" in: Heft 3 der Schriftenreihe der BPS, 1972, S. 11-30; Bauer/Selg "Gewaltdarstellungen im Fernsehen - Kennen wir die Folgen?" in: BPS-Report 5/81; Herbert Selg "Irreführungen der Öffentlichkeit über die Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" in: BPS-Report 4/84, S. 9 ff.; und ders.: "Gewaltdarstellungen in Medien und ihre Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche", in: Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie Nr. 18/1990, S. 152 - 156.).

Der Film enthält eine ganze Reihe brutaler und grausamer Gewaltdarstellungen, die dem Zuschauer in epischer Breite vor Augen geführt werden. Von den aus dem Bereich "action-Filme" üblicherweise der BPS vorliegenden Filmprodukten unterscheidet sich der Videofilm **Darkman** insoweit maßgeblich, als daß die darin enthaltenen Gewaltdarstellungen nicht in eine dürftige Rahmenhandlung gepreßt sind, der Film vielmehr über die Darstellung von Gewalt hinaus eine interessante Geschichte erzählt. Auf diesen Punkt wird in der Entscheidung noch ausführlich einzugehen sein.

Gleich zu Anfang des Filmes wird der Zuschauer mit einer besonders brutalen Gewaltszene konfrontiert: Rivalisierende Banden treffen in einem Lager aufeinander. Eine Schießerei mit Schnellfeuerwaffen beginnt, in deren Verlauf sich die Bandenmitglieder gegenseitig regelrecht niedermähen. Der Bandenchef Durant, der die Schießerei bei dem Treffen mit einkalkuliert hatte und deshalb mit Waffen besser ausgerüstet war, läßt von der gegnerischen Bande lediglich den farbigen Boß leben, um diesem mit einem Zigarrenschneider nacheinander die Finger abzuschneiden. Der Vorgang als solcher wird im Film zwar nicht gezeigt, das Knacken der Finger ist jedoch deutlich zu hören und obgleich die Sequenz nach dem dritten Knacken abbricht, läßt Durant mit seinem zynischen Kommentar keinen Zweifel daran, daß er dem Mann auch die anderen sieben Finger abschneiden wird.

Da Westlake durch Zufall sich im Besitz von verfänglichen Unterlagen über einen Bauskandal befindet, wird er von Durant und seinen Leuten in seinem Labor überfallen. Obgleich Durant die verfänglichen Papiere recht schnell findet, quält er Westlake und dessen asiatischen Laborassistenten auf grausame Weise. Westlake wird brutal zusammengeschlagen, sein Kopf wird durch mehrere Vitrinenscheiben gestoßen, daß das Glas splittert. Dabei stürzt durch die Wucht der Gewalt eine Vitrine um und fällt auf seinen Körper. Westlake muß ansehen, wie sein Assistent gequält wird. Diesem haben die Verbrecher eine Plastiktüte über den Kopf gestülpt. In Nahaufnahme wird dem Zuschauer vorgeführt, wie der Mann gegen das Ersticken ankämpft und verzweifelt um Luft ringt. Westlake fleht um das Leben seines Assistenten. Mit dem böartigen Kommentar: "Du hast gehört, was der Doktor gesagt hat. Mach' ihm ein Luftloch!" befiehlt Durant seinem Killer, den Assistenten zu erschießen, was Durant im nachhinein noch belobigt - "Mitten

durch's Gehirn, so mag ich's." - .

Westlake wird von den Gangstern unter Strom gesetzt. Seine Hände, die an den Stromleisten kleben, verkohlen und lösen sich auf, was die Kamera in Nahaufnahme einfängt. Seine Unterarme fangen an, zu brennen. Dann wird Westlake mit seinem Kopf mehrfach in ein Säurebad eingetaucht.

Die Quälereien sind detailliert und anreißerisch beschrieben. Zuletzt läßt Durant dem asiatischen Assistenten die Finger abschneiden. Das Labor wird in die Luft gesprengt, der noch lebende Westlake fliegt als lebende Fackel durch die Luft.

Nachdem Westlake sich erholt hat und die Produktion künstlicher Haut für seine Belange aufnehmen konnte, bereitet er einen Rachezug gegen seine Peiniger vor: Er schlüpft durch die Imitation der Gesichtszüge in die jeweilige Haut seiner Gegner. Dadurch kann er sich denen, die er vernichten will, unbehellig nähern und sie gegeneinander austricksen.

Sein erstes Opfer ist der Mann, der seinen Assistenten erschossen hat. Westlake gelingt es, diesen in seine Gewalt zu bringen. Er verschleppt ihn in einen Kanal unter der Straße und erpreßt von ihm die Namen der weiteren Gangster. Nachdem der junge Mann alles gesagt hat, was er weiß, wird er von Westlake mit den Worten "Ich weiß, daß Du alles gesagt hast, aber tun wir so, als hättest Du noch nichts gesagt" mit dem Oberkörper aus dem Kanaldeckel geschoben und festgehalten. Der Zuschauer kann sich daran ergötzen, wie die Autos über den Mann hinwegrasen und dieser in Todesangst schreit, weil er für einige Augenblicke noch unversehrt bleibt, denn sein Körper gerät zunächst nur zwischen die Reifen der Wagen. Schließlich wird er von dem Rad eines Lastkraftwagens erfaßt.

Ein weiterer Gangster namens Pauly wird von seinen Kollegen aus einem Fenster geworfen, weil dank Westlakes Eingreifen die Ganoven davon ausgehen, er habe sie um Geld geprellt. Das Hinabstürzen vom Hochhaus, der Aufprall auf dem geparkten Wagen ist ebenso anreißerisch in Szene gesetzt wie das anschließende Verweilen der Kamera auf dem Gesicht des Toten.

Daß es ein Anliegen des Filmes ist, den Zuschauer mit grausamen Szenen zu konfrontieren, ergibt sich einmal mehr aus einer weiteren Nahaufnahme, die Einblick in Durants "Fingersammlung" gewährt. Desweiteren wird dieses Anliegen deutlich in der Szene, in der Westlake einem Kirmesbudenbesitzer in einem Wutanfall zwei Finger verdreht.

Schließlich wird Westlake in seinem Versteck auf der Baustelle aufgespürt und gehetzt. Eine heftige Schießerei setzt ein. Westlake gelingt es jedoch, die Verfolger unschädlich zu machen. Zwei der Gangster trickst er gegeneinander aus: Dem einen hat er in seine Gewalt gebracht und eine ganze Reihe von Masken übergestülpt. Als dieser - gefesselt und geknebelt - seinem Kollegen über den Weg läuft, wird er von diesem auf spektakuläre Weise erschossen. Dem anderen Gangster tritt Westlake in dessen Maske entgegen und schlägt den Mann brutal zusammen. Dieser kommt anschließend durch eine Explosion um.

Das Duell zwischen Westlake und Durant setzt sich in der Luft fort. Durant versucht, Westlake, der an einem Seil am Hubschrauber hängt, mit einer großkalibrigen Feuerwaffe zu töten. Daß dabei eine ganze Reihe unbeteiligte Dritte durch die Waffe, die Explosionen auslöst, zu Schaden kommen, stört beide Kontrahenten überhaupt nicht. Zuletzt gelingt es Westlake, den Hubschrauber an einem Lastwagen zu befestigen. Der LKW zieht den Hubschrauber unter einen Tunnel, worauf dieser explodiert.

Es kommt zum Endkampf. Westlake ist in die Rolle von Durant geschlüpft, um sich dem kriminellen Jungunternehmer ungehindert nähern zu können. Der Unternehmer

hat ihn doch durchschaut und lockt ihn auf ein hohes Gerüst auf der Baustelle. Westlake muß sich brutaler Schläge und Tritte erwehren und wird fast von einem großen Kranhaken vom Gerüst geschleudert. Mit einer Bolzenpistole nagelt der Unternehmer Westlakes Hand an einen Stahlträger. Westlake gelingt es jedoch, sich loszureißen und den Unternehmer anzugreifen. Der fällt über den Rand des Gerüsts. Westlake kann seine Beine noch festhalten, will ihn aber nicht am Leben lassen und stürzt ihn deshalb bewußt in die Tiefe.

Entgegen der Auffassung des bevollmächtigten Rechtsanwaltes der Verfahrensbeteiligten lagen die Voraussetzungen für ein Verfahren vor dem 3er-Gremium vor. Die jugendgefährdende Wirkung des Filmes ist nämlich offenbar im Sinne von § 15 a I GjS. Der Film enthält eine ganze Reihe grausamer und brutaler Gewalttaten, wodurch die jugendgefährdende Wirkung für jeden Zuschauer klar und zweifelsfrei erkennbar ist. Er erfüllt damit die Voraussetzungen, die eine Behandlung im vereinfachten Verfahren rechtfertigen.

Eine Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Jugendschutz mußte dazu führen, dem Jugendschutz den Vorrang einzuräumen, so daß eine Listenaufnahme anzuordnen war. Der Videofilm **Darkman** beinhaltet eine Reihe von Aspekten, denen durchaus Kunstcharakter zugesprochen werden könnte. Das betrifft sowohl das Thema als auch - wenn auch nur szenenweise und nicht durchgängig - die Art der filmischen Darstellung.

Das Thema des Filmes basiert, sieht man einmal von den exzessiven Gewaltdarstellungen ab, die einen erheblichen Teil des Filmes beanspruchen, auf einer "fantastischen" Idee, nämlich der Herstellung künstlicher Haut und ihrer vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten bis hin zum Mißbrauch. Insoweit ist dem Rechtsanwalt der Verfahrensbeteiligten in seiner Auffassung zuzustimmen, daß der Film, was die Bearbeitung speziell dieses Themas anbetrifft, "Fantasy"-Charakter hat.

Ein in diesem Zusammenhang stehendes Thema ist das Leid Westlake's, ein entstellter Mensch, ein Monster zu sein. Durch entsprechende filmische Stilmittel wird dies dem Zuschauer nahe gebracht, ohne daß der Eindruck entsteht, die Stilmittel seien vielleicht aufgesetzt oder übertrieben. Dies alles führt dazu, dem Film Kunstcharakter zuzumessen.

Eine Abwägung des Verfassungsgutes Kunstfreiheit mit dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Recht Minderjähriger auf entwicklungsgerechter Erziehung zur verantwortungsbewußten Persönlichkeit ergibt jedoch, daß letzterem der Vorrang einzuräumen ist.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (BPS-Report 1/91, S. 1 ff.) ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß der Film in großen Teilen eben auch Gewalt zeigt, und zwar grausame und zugleich zynisch kommentierte Gewalt, die nicht nur von den "Bösen", sondern in Form von Selbstjustiz in gleicher Weise auch von Westlake ausgeht. Mit Sprüchen wie z.B. "Du hast gehört, was der Doktor gesagt hat, mach ihm ein Luftloch" (Durant) oder "Ich weiß, daß Du alles gesagt hast, aber tun wir so, als hättest Du noch nichts gesagt" (Westlake) werden unvermutete Lacherfolge erzielt, die in grausamem Gegensatz zu der eigentlichen Handlung, nämlich der Ermordung von Menschen steht.

Durch besonders eindringliche, langatmig ausgemalte und teilweise in Nahaufnahme vorgeführte Tötungsakte wird in dem Film Gewalt zum Selbstzweck erhoben. Der Auffassung des Rechtsanwaltes, die Gewaltszenen entsprächen "action"-Szenen à la James Bond, konnte sich das Entscheidungsgremium nicht anschließen. Als eine "action"-Szene à la James Bond käme lediglich die Luftkampfszene in Betracht, in welcher Westlake am Hubschrauber hängt und dieser später unter einen

Tunnel gezogen wird. Die übrigen Gewaltakte, in denen das Quälen, Verletzen und Töten von Menschen in eindringlicher Weise vorgeführt wird, gehen über das Maß hinaus, was in James-Bond-Filmen an "action" gezeigt wird.

Zudem stellt sich die Gewalt aus dem Blickwinkel von Westlake als einziges Mittel zur Wiederherstellung der Gerechtigkeit dar. Da er der Sympathieträger ist, erwecken seine Selbstjustizakte den Anschein, mehr recht als billig zu sein. Der Auffassung des Rechtsanwaltes, Westlake entwickle sich zunehmend zu einer tragischen Figur und seine ursprünglich beabsichtigte Rache wandle sich im Verlaufe des Filmes zu Notwehrhandlungen, konnte nicht zugestimmt werden. Zweifelsohne ist Westlake eine tragische Figur. Er ist ein sympathischer junger Mann, der durch Zufall Opfer skrupelloser Machenschaften wird. Er erweckt bei dem Zuschauer Mitleid oder zumindest Verständnis für seine Rachegegenden. Und diese Rache wird von Westlake bis zuletzt in aller Konsequenz vollzogen. Daß Westlake dabei den "Guten" darstellt, der das "Böse" besiegt, insoweit eine abgrenzbare "Schwarz-Weiß-Malerei" stattfindet, ändert nichts an der Tatsache, daß Westlake Selbstjustiz verübt. Es ist bei Filmen mit Tendenz zur Selbstjustiz üblich, daß das "Gute" über das "Böse" siegt.

Das erste Opfer seiner Selbstjustiz ist der Mann, der seinen Assistenten erschossen hat. Ihn bringt Westlake eigenhändig (und mit dem o.e. zynischen Kommentar) um.

Im zweiten Fall entwendet Westlake in der Maske des Bandenmitglieds Pauly viel Geld, wissend und wollend, daß der dadurch bei den übrigen Bandenmitgliedern entstehende Irrtum über den Täter der Unterschlagung für Pauly tödlich sein wird. Juristisch gesehen ist Westlake Täter hinter den Tätern und des Mordes mitschuldig.

Daß er auch über Durants Leben in Eigenregie entscheiden will, es ihm also doch auf den Vollzug der Rache ankommt, wird in der Hubschrauberszene deutlich: Durants Hubschrauber wird nämlich von einem Polizeihubschrauber verfolgt. Dies ist Westlake aber gar nicht recht, er versucht, den Polizeihubschrauber mehrfach abzuwehren mit den Worten "Er (Durant) gehört mir". Von Notwehr kann hier also ebenfalls nicht die Rede sein.

Und daß das Selbstjustizkonzept bis zum Ende des Filmes durchgehalten wird, ergibt sich aus der Schlußszene, in der Westlake den Bauunternehmer noch an den Beinen fest im Griff hat, ihn also vor dem Abgrund retten könnte. Das tut er aber nicht. Im Film wird auch nicht der Anschein erweckt, als gleite ihm der Mann aus der Hand, im Gegenteil: Er hält ihn mit eisernem Griff fest und läßt dann ganz bewußt los, um den Mann in die Tiefe stürzen zu lassen.

Einen Fall von Notwehr konnte das Entscheidungsgremium in keiner der Gewaltszenen erkennen.

Die Art der Darstellung solcher exzessiver Gewalt verletzt den Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Erziehung zur verantwortungsbewußten Persönlichkeit. Während nämlich Eltern und Pädagogen sich darum bemühen, Kindern und Jugendlichen die Bedeutung der in der Verfassung verankerten Rechtstaatlichkeit und die Achtung der Grundrechte, allen voran die Achtung der Menschenwürde nahe zu bringen, werden in dem Film Verhaltensweisen vorgeführt, die diese Bemühungen unterlaufen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kindern und Jugendliche in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, nicht angenommen werden. Darüberhinaus liegen Angaben über den Umfang des Vertriebes, die die Annahme eines Falles von geringer Bedeutung begründen lassen könnten, nicht vor.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15 a Abs. 4 GjS).

